

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Allgemeine Informationen

Ab 01.07.2010 kann jeder von seiner Bank verlangen, dass sein bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt wird. Dann besteht ein gesetzlicher Pfändungsschutz für **Kontoguthaben**.

- ✓ Ihre Bank ist verpflichtet, ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto **umzuwandeln**. Das ist auch bei laufender Kontopfändung und überzogenem Girokonto möglich. Die Umwandlung muss bei Vorlage einer Kontopfändung innerhalb von 4 Tagen erfolgen.
- ✓ Jeder Kontoinhaber darf nur ein P-Konto führen. Dies wird bei der SCHUFA gemeldet. Wer ein P-Konto hat, erhält keinen Pfändungsschutz für andere Konten.
- ✓ P-Konten können nicht als gemeinschaftliche Konten geführt werden. Jeder Kontoinhaber sollte daher ein eigenes P-Konto verlangen.
- ✓ Wenn Sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Pfändung ein P-Konto einrichten, gilt der **Schutz rückwirkend**.

Pfändungsgeschützte Freibeträge auf dem P-Konto

- ✓ Auf dem P-Konto ist ein **Grundfreibetrag von 985,15 Euro** bis zum Monatsende **unpfändbar** (bzw. der jeweils geltende Freibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung). Auf die Einkommensart kommt es nicht an. Nachweise oder eine Bescheinigung sind nicht erforderlich.

Bei **Unterhaltsverpflichtungen können Sie sich den unpfändbaren Grundfreibetrag** erhöhen lassen.

Hierfür müssen Sie Ihre Unterhaltspflichten gegenüber der Bank nachweisen.

Ebenso kann der Grundfreibetrag um zusätzliche Freibeträge erhöht werden, wenn Sie

- **Kindergeld/-zuschlag entgegennehmen**
- **Sozialleistungen für Dritte entgegennehmen** (z. B. Lebensgefährtin, Stiefkinder)
- **einmalige Sozialleistungen entgegennehmen**

Der **Nachweis erfolgt durch geeignete Unterlagen**, z. B. den ALG-II-Bescheid gegenüber Ihrer Bank. Ihre Bank entscheidet darüber, ob diese Nachweise ausreichend sind. Sie kann aber auch eine spezielle Bescheinigung von Ihnen verlangen.

Entsprechende Bescheinigungen können ausstellen:

- ✓ Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger oder geeignete Person oder Stellen (Schuldnerberatung, Rechtsanwälte) nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung.
- ✓ Sollten Sie keine Bescheinigung von den vorgenannten Stellen erhalten, können Sie über einen Beschluss des Vollstreckungsgerichtes die Festsetzung Ihres Freibetrags für Ihr P-Konto erwirken.

Individuelle Anhebung des Freibetrags durch das Vollstreckungsgericht

✓ Liegt Ihr Einkommen über dem Grundfreibetrag, müssen Sie trotz P-Konto einen Antrag beim Vollstreckungsgericht stellen, um die vollen Freibeträge nach der Pfändungstabelle ausbezahlt zu bekommen! Pfändet eine Behörde, müssen Sie den Antrag bei dieser Behörde stellen.

Was sonst noch wichtig ist:

- ✓ Nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben wird einmal in den Folgemonat **übertragen**. Es erhöht den unpfändbaren Betrag im nächsten Kalendermonat.
- ✓ Pfändbare Beträge darf die Bank erst **vier Wochen** nach Zustellung der Pfändung an den Gläubiger zahlen. Für zukünftiges Guthaben muss diese 4-wöchige Schutzfrist separat beim Vollstreckungsgericht beantragt werden (§ 835(3) ZPO).
- ✓ Sozialleistungen und Kindergeld darf die Bank 14 Tage lang nicht mit eigenen Forderungen aufrechnen (außer mit Entgelt für Kontoführung). Dies **gilt auch** für überzogene Konten.

Achtung!

Bevor Sie Ihr bestehendes Girokonto in ein P-Konto umwandeln, sollten Sie sich vorab fachlich beraten lassen, da das neue Gesetz auch Nachteile für Sie haben kann.

Dies gilt insbesondere dann,

- ✓ **wenn Sie Einkommen aus Arbeitsverhältnissen haben und Ihr Girokonto im Minus steht. Ihre Bank hat weiterhin die Möglichkeit, einen Negativsaldo mit Ihrem Einkommen zu verrechnen.**
- ✓ **wenn Sie Guthaben auf Ihrem Konto haben.**
- ✓ **wenn Sie verspätete Geldeingänge (sog. Monatsanfangsproblem), oder Sonderzahlungen erhalten.**

Wenn Sie kein P-Konto haben,

- ✓ können Sie wie bisher beim Vollstreckungsgericht Kontopfändungsschutz auf Antrag erhalten (§850I ZPO). Pfändet eine Behörde, müssen Sie den Antrag bei dieser Behörde stellen. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Pfändung gestellt werden.
- ✓ werden Sozialleistungen innerhalb von 14 Tagen seit Zahlungseingang nicht von der Pfändung erfasst (§ 55 Sozialgesetzbuch I).

Beides gilt allerdings nur noch bis 31.12.2011.

Ab 01.01.2012 ist Pfändungsschutz ausschließlich über das P-Konto möglich.

Für alle Konten gilt:

Aufhebung der Kontopfändung

(§ 833a Abs. 2 ZPO)

Sie können beim Gericht die Aufhebung der Kontopfändung beantragen, wenn Sie nachweisen, dass in den letzten sechs Monaten überwiegend nur unpfändbare Einkünfte auf Ihrem Konto eingegangen sind. Zusätzlich müssen Sie glaubhaft machen, dass dies auch in den nächsten 12 Monaten so sein wird.

Zahlung an den Gläubiger

(§ 835 ZPO)

Pfändbare Beträge darf die Bank erst 4 Wochen nach Zustellung der Pfändung an den Gläubiger zahlen. Sie können beim Amtsgericht auch einen Antrag stellen, dass die Frist verlängert wird auf

4 Wochen nach Eingang des Einkommens. Das verschafft möglicherweise die Zeit für weitere Schutzanträge.

Wichtige Adressen:

Amtsgericht Tübingen, Vollstreckungsgericht
Schulberg 14, 72070 Tübingen
Tel. 07071/200-0

Amtsgericht Rottenburg,
Obere Gasse 44, 72108 Rottenburg
Tel.: 07472/986024

Schuldnerberatung Tübingen
Hechinger Straße 23, 72072 Tübingen
Tel. 07071/9304-871

Stand: Januar 2011

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.